

04|19

NEWSLETTER

der Landesinnung Wien der Tischler und Holzgestalter



TISCHLER? JA!

TISCHLER

HOLZGESTALTER



Ludwig Weichinger-Hieden

Geschätzte Kolleginnen,
geschätzte Kollegen!

UNSERE WERKSTÄTTEN – UNSERE AUSBILDUNGSSTÄTTEN – UNSERE ZUKUNFT!

Diese werden vor allem in letzter Zeit in Wien dramatisch weniger!

Viele Kollegen wollen bzw. können nicht mehr! Immer höhere Mieten, immer höhere Auflagen durch die Behörden, immer mehr unangenehme Nachbarn! Keiner will uns (unsere Werkstätten) mehr in der Stadt haben!

Durch die in den letzten Jahren forcierten Verdichtungen der Bausubstanzen, durch Aufstockungen der Nachbarhäuser, bekommen wir immer mehr neue Nachbarn, welche oft durch neue Arbeitszeitmodelle teilweise unter Tags zu Hause sind, sich durch unsere

Werkstätten „belästigt“ fühlen, Ruheoasen in Ihren Wohnungen suchen, bei geöffneten Fenstern und Balkontüren (Grüße vom Straßenlärm und Straßenstaub)! Alleine in den noch verbliebenen Werkstätten können wir fast nicht mehr überleben.

Varianten dazu?

Holt Euch Alleinmeister bzw. Tischlereien mit max. 2 Mitarbeitern in Eure Werkstätten.

Senkt dadurch Eure Fixkosten. Investitionen sind etwas leichter!

Mehrere Firmen in einer Werkstatt können auch viel leichter im Ausbildungsverbund Lehrlinge ausbilden. Es kommt zu einer besseren Auslastung der Werkstatt und der Maschinen.

Eine andere Variante sind Werkstättenzentren, welche neu zu schaffen sind, wo bis zu 10 Tischlereien eingemietet sind und dort arbeiten.

Ich suche ganz aktiv für solche Werkstättenzentren (so ähnlich wie der Gewerbehof Mollardgasse) interessierte Kollegen, welche neu anfangen wollen, welche die eigene Werkstatt aufgeben wollen, welche noch einmal durchstarten wollen, welche etwas mehr wollen.

Oder aber, haben Sie eine Werkstatt und wollen diese weitergeben? Aber an Wen?

Rufen Sie mich an, ich habe im Herbst ein Treffen mit Jungmeistern der letzten 10 Jahre, welche Ihre Meisterprüfung in Wien abgelegt haben und sich teilweise selbständig machen wollen.

Euer Innungsmeister

Ludwig Weichinger-Hieden

INHALT

NR. 4 | SEPTEMBER 2019

Editorials	2
„So kommen Sie zu neuen Kunden“	4
Alles hat ein Ende... und einen Neubeginn	19
SERVICE	
Förderungen	5
Steuern	5
Arbeits- und Sozialrecht	8
Wirtschaftsrecht	9
Verkehr	14
Sonstiges	18
Ihre Innung	20

Ing. Andreas Distel



Messe Vorankündigung

Das Thema zur nächsten Messe - NACHHALTIGKEIT - betrifft uns im Handwerk wahrscheinlich mehr als wir im ersten Moment denken. Natürlich wird in der Gesellschaft viel darüber geredet, aber nur langsam beginnt sich etwas zu ändern.

Gerade wir als Tischler können hier aber sowohl in der Produktion, der Qualität des Produktes, der Entsorgung, der Wiederverwendung von Altmaterialien, in der Wartung und im Service, sowie der Erhaltung und Sanierung, als große Vorbilder wirken.

Hierzu müssen wir den Kunden aber auch entsprechend informieren können. Zudem soll/kann uns die bevorstehende Messe dienen. Jeder Tischler ist hier willkommen. In jedem Bereich können wir hier zeigen, was der Tischler kann.

Möbel die zerlegbar und beliebig wieder aufgestellt und bei Bedarf auch umgebaut werden können. Böden die wir heute verlegen und vom Material so ausgeführt sind, dass sich eine Wiederverwendung als Boden-, Decken- oder Möbelmaterial zumindest in Betracht des Möglichen abspielt und nicht nur die thermische Verwertung in Vordergrund steht.

Fenster, die wir bereits mit den hochwertigen Kombinationen wie Alu und entsprechenden Holzlamellen kombinieren. Vielleicht können wir Fenster in baldiger Zukunft sogar noch

leichter und somit auch materialsparender durch den Einsatz von Vakuumglas produzieren, wobei auch noch höhere Leistungswerte erreicht werden können. Auch bei den Türen ist noch vieles möglich, leichter, widerstandsfähiger. Hölzer die wir für Terrassen und Fassaden einsetzen, die zumindest eine Generation bestehen bleiben können.

Besonders die Langlebigkeit des jeweiligen Produktes sollte im Vordergrund stehen und nicht der Preis. Natürlich ist für den Kunden besonders der Preis oft entscheidend, aber gerade hier ist eine gute Beratung wichtig, da der Kunde oft in zu kurzen Zeitspannen denkt. Derzeit finden wir uns in einer Wegwerfgesellschaft wieder, die erst zunehmend an die nachfolgende Generation denkt.

Erst zunehmend beginnen wir in längeren Zeitspannen bei der Verwendung von Produkten zu planen, die nicht durch Gewährleistung oder Garantie ohnedies vorgeschrieben sind. Oft sehen wir dies als Maximalwert an, wobei wir dies besser als Mindestwert ansehen sollten.

Nun wir merken, nicht nur wir sind gefordert, sondern der Kunde muss/sollte auch von uns entsprechend informiert werden und wo haben wir hierzu mehr die Möglichkeit zumindest interessierte Kunden in einem angenehmen Umfeld persönlich und nachhaltig zu erreichen.

Aus diesem Grund haben wir uns auch dieses Jahr dazu entschlossen den Messestand der Wiener Tischler wieder zu aktivieren. Aktivieren darum, da er nun zum dritten Mal wiederaufgebaut wird. Der Stand wurde bereits in seiner Grundplanung so konzipiert, dass eine mehrfache Verwendung möglich ist. Natürlich wurde er immer wieder optimiert, aber die Basis blieb und bleibt.

Ihr Team der Wiener Tischlerinnung würde sich über eine zahlreiche Teilnahme der Kollegen freuen. Hierzu stellen wir gerne entsprechenden Informationen zur Verfügung. Funktionieren kann der Messestand aber nur als Team und so sollten wir uns in Zukunft auch vermehrt fühlen und auch als solches auftreten.

Auf eine zahlreiche Teilnahme freut sich Ihr Team der Wiener Tischlerinnung.

Bitte beachten Sie die Anmeldefristen, um einen geregelten Planungs- und Ausführungsablauf zu ermöglichen!

Ihr IM-Stv. Ing. Andreas Distel



Ing. Markus Konecny

Matura – was jetzt? KARRIERE MIT LEHRE!

Viele Betriebe klagen über fehlende, gut ausgebildete FacharbeiterInnen, das wissen wir alle.

Unlängst habe ich diese Überschrift gelesen: „Ausbilden als bestes Rezept gegen den Facharbeitermangel“.

Dem kann ich nur voll und ganz zustimmen denn wo sollen die dringend benötigten MitarbeiterInnen denn sonst herkommen? Und die FacharbeiterInnen die wir brauchen können wir doch am besten selbst ausbilden, denn nur so lernen sie genau das was in unserem Arbeitsalltag gefordert wird. Natürlich kommen dann gleich Argumente wie Ausbilden ist so mühsam, man findet keine geeigneten Bewerber, ich bin ja Firmenchef und nicht Erzieher, usw.

Deshalb sollten wir nicht nur an den klassischen Lehrling denken der mit fünfzehn

nach dem neunten Schuljahr zu uns kommt, noch gar nicht weiß was er wirklich werden will und dann die oft schwierigen Jahre der Pubertät bei uns verbringt. Hingegen gibt es immer mehr Maturanten die erkennen, dass sie gar nicht studieren möchten, von schlechten Jobchancen nach dem Studium hören und an einem praktischen Beruf interessiert sind. Und über diese Zielgruppe sollten wir uns mehr Gedanken machen.

Das Potenzial ist jedenfalls vorhanden, derzeit beginnen nur weniger als drei Prozent der Maturanten eine Lehre.

Diese jungen Erwachsenen haben im Normalfall die „wilden Jahre“ bereits hinter sich, eine gute Allgemeinbildung, gute Umgangsformen und eine gefestigte Persönlichkeit. Natürlich müssen wir auch diese Kandidaten genau unter die Lupe nehmen um festzustellen, ob sie wirklich für unseren Beruf geeignet sind und auch ob sie zu unserem Betrieb passen.

Wenn wir dann aber den/die Richtige(n) gefunden haben können wir uns jedenfalls viel besser auf die Vermittlung von Fachkompe-

tenzen konzentrieren, also genau das was wir gut können und was für unseren betrieblichen Erfolg wirklich wichtig ist.

Bei Maturanten kann die Lehrzeit um ein Jahr verkürzt oder aber auch die normale Lehrzeit vereinbart werden. Weiters ist zu beachten, dass Lehrlingen, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 19. Lebensjahres beginnen, die Lehrlingsentschädigung vom 3. Lehrjahr zusteht. Diese Mehrkosten können einerseits durch eine Förderung vom AMS und andererseits durch eine höhere Leistung und weniger soziale Probleme ausgeglichen werden.

Fazit:

Eigene Facharbeiter ausbilden und bei der Lehrlingsauswahl auch an Maturanten denken!

meint Ihr Landeslehrlingsbetreuer
IM-Stv. Ing. Markus Konecny

„SO KOMMEN SIE ZU NEUEN KUNDEN!“

„Die Mitarbeiter bringen die Likes“ ... heißt ein Fachbuch aus dem Verlag Wohninsider Medien GmbH. Autor Peter Vondra gibt darin Tipps, wie die Mitarbeiter eines Unternehmens beim Kunden für guten Eindruck und damit für Weiterempfehlungen (Likes) sorgen. Innungsmeister Weichinger-Hieden hat das Buch für alle Mitglieder der Landesinnung Wien der Tischler und Holzgestalter

angeschafft.

Firmeninhaber besuchen meist Kurse, Seminare oder sonstige Fortbildungen. Diese Fortbildungen sind persönlichkeitsbildend oder fachlicher Natur. Wie sieht es aber mit den Mitarbeitern aus? Wie treten Mitarbeiter bei Kunden auf? Wie ist das äußere Erscheinungsbild der Mitarbeiter?

Der Ratgeber – „Die Mitarbeiter bringen die

Likes“ - soll den Mitarbeitern helfen, noch besser beim Kunden anzukommen. Beim Kunden fällt die Entscheidung, ob über eine Firma nach dem Geschäftsfall gut oder schlecht geredet wird. Aktive Weiterempfehlung bringt neue Kunden und ist, wenn man es auf den Punkt bringt, kostenlose Werbung mit bester Wirkung.



Autor Peter Vondra (links) signiert das Fachbuch „Die Mitarbeiter bringen die Likes“ für Innungsmeister Ludwig Weichinger-Hieden. Foto wohninsider

Neue Förderung für die Einstellung Älterer



Eine neue Förderung unterstützt Unternehmer, die ältere Arbeitslose einstellen. Die Aktion der Stadt Wien und des Arbeitsmarktservice läuft ab September bis Jahresende.

Die Stadt Wien will die Beschäftigung älterer Arbeitsloser forcieren und hat dazu ein neues Fördermodell ins Leben gerufen: Die „Joboffensive 50plus“ ist eine Ergänzungsförderung zur bestehenden Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice (AMS) Wien. Zielgruppe sind ältere Menschen, die seit mindestens drei Monaten auf Jobsuche sind und Mindestsicherung beziehen. Unternehmen, die neue Mitarbeiter aus dieser Personengruppe einstellen, erhalten einen finanziellen Zuschuss zu den Lohn- und Lohnnebenkosten. Die Details der „Joboffensive 50plus“:

1. Wer wird gefördert?

Die Förderung können Unternehmen beantragen, die arbeitslose Wiener beschäftigen. Diese müssen folgende Kriterien erfüllen:

- älter als 50 Jahre,
- länger als drei Monate beim AMS als arbeitssuchend gemeldet und
- Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung (Ausnahmen in Einzelfällen möglich).

2. Was wird gefördert und wie hoch ist die Förderung?

Die Unternehmen erhalten einen Zuschuss zu den Lohn- und

Lohnnebenkosten. Dieser beträgt 66,7 Prozent der genannten Kosten und setzt sich aus einer Förderung des AMS Wien und des waff (Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungs fonds) zusammen. Die Förderung wird für die Dauer von zwölf Monaten gewährt und monatlich jeweils im Nachhinein ausbezahlt.

3. Beantragung:

Unternehmen, die die Förderung in Anspruch nehmen möchten, müssen zuerst jene Stellen beim waff melden, die sie im Rahmen der „Joboffensive 50plus“ besetzen wollen. Dazu gibt es ein Formular, das der waff online bereitstellt (siehe Link unten). Die Vermittlung von Bewerbern, die für die ausgeschriebenen Stellen in Frage kommen, sowie die Überprüfung der Fördervoraussetzungen laufen dann automatisch über das AMS Wien. Es können aber auch Personen von Seiten des Unternehmens vorgeschlagen werden. In diesem Fall klärt ebenfalls das AMS ab, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen. Sobald das AMS den Betrieb informiert, dass die Eingliederungsbeihilfe gewährt wird, kann dieser beim waff die Ergänzungsförderung beantragen. Förderanträge können ab September und bis Ende des Jahres gestellt werden. Der Fördertopf ist für etwa 250 Stellen bei privaten Betrieben budgetiert.

Die Wirtschaftskammer Wien begrüßt die „Joboffensive 50plus“ als Maßnahme, die arbeitslosen Wienern über 50 eine neue berufliche Perspektive eröffnet. Für die Unternehmen steht dabei die Chance im Vordergrund, erfahrene Mitarbeiter zu gewinnen. Die Förderung soll ein Anreiz dafür sein.

Nähere Infos unter:

waff - Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungs fonds

T 01 / 217 48 - 700

W www.waff.at/unternehmen/joboffensive50plus

www.wko.at/service/foerderungen/WAFF_Joboffensive_50_Plus.html

Ist man nicht verpflichtet Rechnungen in Papierform auszuhändigen, oder gilt das nur bei Privatkunden?

Ein Unternehmer ist berechtigt Rechnungen auszustellen. Führt er die Umsätze an einen anderen Unternehmer aus, ist er laut Umsatzsteuergesetz verpflichtet, Rechnungen auszustellen. Als Rechnungen gelten sowohl solche in Papierform als auch solche in einem elektronischen Format. Der Abrechnung mittels elektronischer Rechnung muss der Empfänger zustimmen.

Ab welcher Umsatzgrenze besteht Registrierkassenpflicht?

Für Unternehmer mit einem Jahresumsatz von mehr als 15.000 Euro und Barumsätzen von über 7500 Euro besteht die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems. Beide Umsatzgrenzen müssen überschritten werden, damit die Kassenpflicht eintritt. Als Registrierkasse können auch server-basierende Aufzeichnungssysteme, Waagen und Taxameter mit Kassenfunktionen dienen. Zu-

sätzlich muss eine technische Sicherheitseinrichtung im Kassensystem vorhanden sein.

Vorsteuererstattung aus dem Ausland: Zwei Fristen sind zu beachten

Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können sich Vorsteuern, die außerhalb Österreichs angefallen sind, erstatten lassen. Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten bis 30. September, in Drittländern bis 30. Juni.

Die Vorsteuerrückerstattung in Drittländern ist nur mittels Formular möglich. Eine Unternehmerbescheinigung U70 ist vorzulegen. Die Frist für das Einlangen der Anträge ist der 30. Juni.

Für die Erstattung der Vorsteuerbeträge in anderen Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Union (EU) wurde die Frist für die Einbringung des Erstattungsantrages um drei Monate verlängert. Anträge müssen bis 30. September des Folgejahres gestellt werden. Die Frist selbst ist eine Fallfrist: alle Anträge, die nicht oder nicht vollständig bis zum Ende der Frist im Erstattungsmitgliedstaat eingelangt sind, werden abgelehnt.

1 Wo können österreichische Unternehmen um Erstattung der Vorsteuerbeträge in anderen EU-Mitgliedstaaten ansuchen?

Die Antragstellung erfolgt für die Vorsteuererstattung nicht mehr in jenem Mitgliedstaat, in dem die Vorsteuer angefallen ist, sondern in jenem, in dem der Unternehmer ansässig ist. Für österreichische Unternehmer bedeutet dies, dass sämtliche Erstattungsanträge in elektronischer Form über Finanzonline eingereicht werden können.

2 Ist für jeden Mitgliedstaat ein eigener Antrag zu stellen oder ist ein Sammelantrag möglich?

Sammelanträge sind nicht möglich, für jeden Erstattungsmitgliedstaat ist ein eigener Antrag zu stellen.

3 Müssen wie in der Vergangenheit Unternehmerbescheinigungen beigebracht werden?

Da der Antrag über Finanz Online durch österreichische Unternehmer in Österreich gestellt wird, ist eine Vorlage der Unternehmerbescheinigung-U70 nicht mehr nötig.

4 Sind die Anträge wie in der Vergangenheit in der Landessprache des Erstattungsmitgliedstaates zu stellen?

Erstattungsanträge österreichischer Unternehmer über Finanzonline werden einheitlich

für alle Mitgliedsstaaten in Deutsch gestellt. Die Angaben im Erstattungsantrag wurden vereinheitlicht, um eine effizientere und schnellere Abwicklung der Erstattungsanträge zu ermöglichen.

5 Müssen Originalrechnungen eingereicht werden oder sind gescannte Rechnungen dem Antrag anzuschließen?

Die Übermittlung der jeweiligen Papierrechnungen/Einzeldokumente ist im elektronischen Verfahren nicht mehr erforderlich. Der Erstattungsmitgliedstaat kann jedoch bei Rechnungen über 1000 Euro bzw. bei Kraftstoffrechnungen über 250 Euro die Vorlage einer Kopie verlangen.

Achtung:

Die Steuerverwaltung Deutschlands verlangt die Übermittlung der Rechnungen mit den oben angeführten Wertgrenzen zwingend. Dies hat in den letzten Jahren zu Ablehnungen vor Erstattungsanträgen geführt. Nunmehr bekommt der Antragsteller per E-Mail die Aufforderung die Belege nachzureichen, wenn diese nicht schon beim Antrag hochgeladen und übermittelt wurden.

6 Gibt es Mindestbeträge für eine Erstattung?

Ja, der Mindestbetrag für den Jahreswert bzw. den Restwert des Jahres beträgt 50 Euro. Jener für einen unterjährigen Mindestzeitraum von drei Monaten 400 Euro.

7 Wie erfolgt die Bestätigung des Einlangens der Anträge?

Der Antragssteller erhält je Antrag zwei elektronische Bestätigungen des Einlangens seines Antrages. Es wird das Einlangen des Antrages über Finanzonline bestätigt, außerdem wird das Einlangen des Antrages im Erstattungsmitgliedstaat bestätigt.

Eine Überprüfung der Databox nach Einbringen der Anträge ist daher zu empfehlen, da es vorkommen kann, dass zwar das Einlangen im österreichischen System bestätigt wird, die Übermittlung in den Erstattungsmitgliedstaat jedoch nicht erfolgt. Eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Einlangens im Erstattungsmitgliedstaat ist nicht vorgesehen!

8 Gibt es ein beschleunigtes Erstattungsverfahren bzw. sind Fristen für die Abwicklung des Verfahrens vorgesehen?

Die einheitlichen Fristen zur Erledigung des Antrages und zur Vornahme der Erstattung betragen vier Monate, bei Anforderung von



Innerhalb der EU ist der 30. September Stichtag für die Vorsteuerrückerstattung, bei Drittländern ist er bereits der 30. Juni.

zusätzlichen Informationen bis zu acht Monate. Sollte der Erstattungsstaat die Fristen nicht eingehalten haben, so stehen dem Antragssteller Zinsen zu, wenn er seinerseits die für ihn vorgesehenen Fristen eingehalten hat.

9 Wo finde ich weitere Informationen?

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen gibt es einen Leitfaden zum Antrag auf Vorsteuererstattung in einem anderen Mitgliedstaat.

10 Wie funktioniert die Rückerstattung in Drittländern?

Die Vorsteuerrückerstattung in Drittländern ist nur mittels Formular möglich. Eine Unternehmerbescheinigung U70 ist vorzulegen. Die Frist für das Einlangen der Anträge ist hier der 30. Juni, wobei das Risiko eines langen Postweges zu Lasten des österreichischen Antragstellers geht. Da in den einzelnen Drittstaaten unterschiedliche Möglichkeiten der Erstattung bestehen, raten wir vor dem Einbringen eines Erstattungsantrages zu einer Kontaktaufnahme mit dem örtlichen AußenwirtschaftsCenter der WKO.

11 Gibt es Ausschlüsse vom Vorsteuerabzug?

Ja, es bestehen Ausschlüsse, die stark von Land zu Land variieren. Die AußenwirtschaftsCenter der Wirtschaftskammer Österreich stehen hier im Bedarfsfall für Auskünfte zur Verfügung, da sich die Ausschlüsse nach dem jeweilig gültigen Umsatzsteuergesetz des Vergütungsstaates richten. (red)

wko.at/wien/steuern

GmbH-Geschäftsführer: Steuerregeln, wenn man wesentlich beteiligt ist

Wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH haben steuerlich einiges zu beachten. Hier das Wichtigste im Überblick.

Ist man Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft und an dieser auch zu mehr als 25 Prozent beteiligt, so spricht man von einem wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer. Einkünfte bezieht man daher aus selbstständiger Arbeit.

Aus einkommensteuerlicher Sicht gilt man also nicht als Dienstnehmer und kann für die Bezüge nicht die begünstigte Besteuerung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes (13. und 14. Gehalt) mit sechs Prozent in Anspruch nehmen, wie dies bei Arbeitnehmern der Fall

ist. Stattdessen muss man eine Einkommensteuererklärung abgeben. Dafür kann man, wie jeder andere Unternehmer, eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen oder von der Basispauschalierung Gebrauch machen. Dies dann, wenn die Vorjahresumsätze unter 220.000 Euro lagen.

In diesem Fall kann man von den Einnahmen auf Grund der Geschäftsführertätigkeit sechs Prozent als pauschale Betriebsausgabe sowie zusätzlich die Sozialversicherungsbeiträge zur gewerblichen Sozialversicherung

(SVA), wenn man dieser unterliegt, und eine Vorsteuerpauschale in Höhe von 1,8 Prozent abziehen. Vom verbleibenden vorläufigen Gewinn können nochmals 13 Prozent Gewinnfreibetrag - maximal 3900 Euro - in Abzug gebracht werden.

Ein wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht. Er darf aber aus Verwaltungsvereinfachungsgründen seine Einnahmen als wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer umsatzsteuerfrei behandeln. Jedoch ist auch die Lohnnebenkostenpflicht zu beachten (siehe unten). (red/gp)

Lohnnebenkosten eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers

Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent beziehen grundsätzlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (siehe oben). Auf Grund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) werden jedoch wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer in der Regel für

den Bereich der Lohnnebenkosten als Dienstnehmer qualifiziert, und zwar konkret bei:

- ▶ der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB),
- ▶ dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) und
- ▶ der Kommunalsteuer (KommSt).

Auch an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer gewährte Kostenersätze (z.B. Reisekosten, Telefonkosten usw.) unterliegen der Lohnnebenkostenpflicht. Das ist ein wesentlicher Unterschied zu Dienstnehmern, bei denen Kostenersätze nicht DB-, DZ- und KommSt-pflichtig sind. (red/gp)



MAD_Production/Shutterstock

Die private Nutzung des Firmen-Pkw

Auch die private Nutzung des Firmen-Pkw zählt zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit und unterliegt der Lohnnebenkostenpflicht.

Die Berechnung des geldwerten Vorteils kann - wie bei Dienstnehmern - gemäß der Sachbezugswerteverordnung erfolgen

- ▶ Der monatliche Sachbezugswert beträgt zwei Prozent der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz - unter der Voraussetzung, dass die unten angeführten CO₂-Werte überschritten werden. Maximal ist pro Monat ein Betrag von 960 Euro anzusetzen.

- ▶ Für besonders schadstoffarme Kfz beträgt der monatliche Sachbezugswert 1,5 Prozent, maximal 720 Euro pro Monat. Die folgende Tabelle zeigt die in den einzelnen Jahren für den ermäßigten Sachbezug

maßgeblichen Grenzwerte für „schadstoffarme Fahrzeuge“ (Sachbezug 1,5 Prozent):

Jahr der Anschaffung	Maximaler CO ₂ -Emissionswert
2016 oder früher	130 g / km
2017	127 g / km
2018	124 g / km
2019	121 g / km
2020 und später	118 g / km

Abweichend vom Wert laut Sachbezugswerteverordnung können wahlweise jene Aufwendungen als geldwerter Vorteil angesetzt werden, die auf die private Nutzung entfallen und von der Kapitalgesellschaft getragen werden. Das Ausmaß der privaten Nutzung ist entsprechend nachzuweisen (z.B. Fahrtenbuch).

Nähere Infos unter:

Rechtsservice - Steuerrecht
Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien
Telefon: +43 1 514 50 1010
E-Mail: steuerrecht@wkw.at

Gilt das Arbeitszeitgesetz für Angehörige des Arbeitgebers?

Nahe Angehörige des Arbeitgebers sowie für leitende Angestellte und Personen, denen maßgebliche selbständige Entscheidungs-befugnis übertragen ist, sind vom Arbeitszeitgesetz ausgenommen. Nahe Angehörige eines Arbeitgebers können im Rahmen der familienhaften Mithilfe beschäftigt werden, dann gilt das gesamte Arbeitsrecht inkl. Arbeitszeit und Kollektivverträgen für sie nicht. Werden sie als Arbeitnehmer beschäftigt, ist grundsätzlich das gesamte Arbeitsrecht anwendbar. In diesem Fall gelten allerdings seit 1. September 2018 das Arbeitszeitgesetz und das

Arbeitsruhegesetz nicht mehr für folgende Personen:

- Eltern,
- volljährige Kinder,
- Ehegatten,
- eingetragene Partner, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben,
- Lebensgefährten, wenn seit mindestens drei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

Die Ausnahme gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die gesamte Arbeits-

zeit aufgrund der besonderen Merkmale der Tätigkeit nicht gemessen oder im Voraus festgelegt wird, oder von diesen Arbeitnehmern hinsichtlich Lage und Dauer selbst festgelegt werden kann.

Nähere Infos unter:

Wirtschaftskammer Wien
Arbeitsrecht und Sozialrecht
T 01/514 50 - 1010
E sozialpolitik@wkw.at
W wko.at/wien/arbeitsrecht

Tätigkeit im Angestelltenverhältnis bin ich ja schon sozialversichert - warum muss ich dann nochmals Sozialversicherung zahlen?

Als Gewerbetreibender sind Sie in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung über die Sozialversicherung für die selbstständige Tätigkeit (SVA) pflichtversichert. Bei einer nebenberuflichen Selbstständigkeit (bei vorhandener Sozialversicherung) kann bei Gründung eines Einzelunternehmens, unter bestimmten Voraussetzungen, um Ausnahme von der Pflichtversicherung bei der SVA angesucht werden. In diesem Fall darf der jährliche Umsatz 30.000 Euro und der jährliche Gewinn 5.361,72 Euro

nicht übersteigen. Die Unfallversicherung in Höhe von 9,79 Euro pro Monat ist trotzdem zu bezahlen. Sollten Sie mit Ihrer selbstständigen Tätigkeit über eine dieser Umsatz- und/oder Gewinngrenze kommen, fallen Sie unter die reguläre Pflichtversicherung der SVA der gewerblichen Wirtschaft. Hier empfiehlt es sich - vor allem bei hohem unselbstständigem Einkommen - mit der SVA in Verbindung zu setzen, da es im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) eine Höchstbeitragsgrundlage

(73.080 Euro jährlich) gibt. Über diese Grenze hinaus sind keine weiteren SV-Beiträge zu leisten.

Nähere Infos unter:

Wirtschaftskammer Wien
Arbeitsrecht und Sozialrecht
T 01/514 50 - 1010
E sozialpolitik@wkw.at
W wko.at/wien/arbeitsrecht

Karenzzeiten werden ab sofort voll anerkannt

Für Geburten ab dem 1. August 2019 werden Karenzansprüche der Dienstnehmer, die sich nach der Dauer der Beschäftigung richten, nun voll angerechnet.

Die neue Regelung zur Anrechnung der Karenzzeiten trat mit 1. August 2019 in Kraft und gilt für Mütter (auch Adoptiv- oder Pflegemütter) und Väter, deren Kind ab diesem Zeitpunkt geboren wird (bzw. ein Kind adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen haben).

Die volle Anrechnung der Karenzzeiten für Geburten nach dem 1. August unter Anrechnung der Beschäftigungsdauer bedeutet für Betriebe folgendes:

- Dienstnehmer kommen in den Genuss von Gehaltsvorrückungen,
- die Kündigungsfristen verlängern sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt,
- der Anspruch auf die sechste Urlaubswoche kann schon früher, und damit leicht

erworben werden kann.

- Bis zu 24 Monate müssen ab sofort angerechnet werden,
- Anwartschaft auf Abfertigung Alt.

Bei Geburten vor dem 1. August 2019 wurden für die Bemessung von Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Kündigungsfristen maximal zehn Karenzmonate angerechnet.

Eine rückwirkende Geltung der Karenzen auch für Geburten vor dem 1. August hätte eine enorme Belastung für die Betriebe bedeutet. Diese Regelung konnte seitens der Wirtschaftskammer verhindert werden. Für die Bemessung von Karenzansprüchen wurden bisher maximal zehn Monate angerechnet, fortan sind es 24 Monate.

Registrierungs-Info: www.rtr.at/de/tk/Wertkartenregistrierung

Nähere Infos unter:

Wirtschaftskammer Wien
Arbeitsrecht und Sozialrecht
T 01/514 50 - 1010
E sozialpolitik@wkw.at
W wko.at/wien/arbeitsrecht



GEWERBERECHT

Benötigt man für die Durchführung von Veranstaltungen eine Gewerbeberechtigung?

Unter den Veranstaltungsbegriff fallen Konzerte, Lesungen, Sportveranstaltungen, Feuerwerke, Straßenkustardbietungen, Zirkusse, Volksvergnügungen, etc. Veranstaltungen sind Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung, unter welchen Voraussetzungen Veranstaltungen abgehalten werden dürfen, regelt jedes Bundesland autonom. Eine Gewerbeberechtigung ist zwar nicht erforderlich, eine Genehmigung für eine Dauerveranstaltung kann aber zu einer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer führen.

Wann benötigen Sachverständige oder Zertifizierungsstellen keine Gewerbeberechtigung?

Sachverständige, die in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch die Behörde bestellt werden, benötigen für die im Rahmen dieser Bestellung ausgeübte Gutachtertätigkeit keine Gewerbeberechtigung. Für die Tätigkeit eines Privatsachverständigen ist aber eine der jeweiligen Fachrichtung entsprechende Gewerbeberechtigung erforderlich.

Für Untersuchungs- und Prüftätigkeiten ist nur dann keine Gewerbeberechtigung erforderlich, wenn es sich um eine durch Bescheid akkreditierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle handelt.

Welchen Unterschied macht es, ob ich mein Einzelunternehmen ins Firmenbuch eintragen lasse oder nicht?

Einzelunternehmer müssen sich erst ab Erreichung der Rechnungslegungspflicht in das Firmenbuch eintragen lassen. Die Grenze der

Rechnungslegungspflicht liegt bei einem Jahresumsatz von mehr als 1.000.000 Euro in einem Jahr oder mehr als jeweils 700.000 Euro Jahresumsatz in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren. Bei Nichterreichung dieser Schwellenwerte ist eine freiwillige Eintragung möglich, jedoch ohne Bilanzierungspflicht. Einzelunternehmer, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind (nicht protokollierte Unternehmer) müssen zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte und auf den Geschäftsurkunden ihren Familiennamen in Verbindung mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden. Ins Firmenbuch eingetragene (protokollierte) Einzelunternehmer müssen die Bezeichnung „eingetragener Unternehmer“ oder „eingetragene Unternehmerin“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „e.U.“ führen. Der eingetragene Einzelunternehmer kann zwischen einer Namen-, Sach- oder Fantasiebezeichnung als Firmenwortlaut wählen und unter diesem Firmennamen nach außen auftreten. Sonstige Zusätze (Geschäftsbezeichnungen, Tätigkeitsangaben, Markenzeichen) können ebenfalls eingetragen werden, sofern sie nicht täuschend sind. Bei Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland sowie bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen kann es von Vorteil sein, im Firmenbuch gelistet zu sein.

Nähere Infos unter:

Rechtsservice

Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien

Telefon: +43 1 514 50 1010

E-Mail: wirtschaftsrecht@wkw.at



Ab 1. Dezember ist eine elektronische Zustellung durch den Bund möglich

Mit Anfang kommenden Jahres haben alle Behörden in Österreich das Recht, Zusendungen an Unternehmen ausschließlich elektronisch durchzuführen. Der Bund startet damit schon am 1. Dezember. Unternehmen sind verpflichtet, die notwendigen Empfangsvoraussetzungen zu schaffen.

Die öffentliche Hand will ihre schriftliche Kommunikation mit heimischen Unternehmen weiter digitalisieren und wird künftig alle Schriftstücke nur mehr elektronisch zustellen. Bei vielen Unternehmen besteht jetzt Handlungsbedarf, denn sie sind gesetzlich verpflichtet dafür zu sorgen, dass sie diese behördlichen Mitteilungen auch empfangen können. Folgendes ist dafür zu tun:

- ▶ Wenn ein Unternehmen bereits ein Konto im Unternehmensserviceportal (USP) des Bundes - usp.gv.at - hat, hat es dort zu prüfen, ob eine taugliche E-Mail-Adresse jenes Unternehmensvertreters hinterlegt ist, der als Postbevollmächtigter zum Empfang behördlicher Schriftstücke vorgesehen ist. Ist dies der Fall, stellt der Bund ab 1. Dezember alle Zusendungen im Bereich „MeinPostkorb“ elektronisch zu. Der Postbevollmächtigte des Unternehmens bekommt dann per E-Mail die Verständigung, dass eine Zusendung eingetroffen ist und online abgeholt werden kann.
- ▶ Hat ein Unternehmen in seinem USP-Konto noch keine E-Mail-Adresse hinterlegt, kann es das am besten über sein Finanzonline-Konto (finanzonline.bmf.gv.at) tun. Dort muss das Unternehmen seine Einstellungen

auf „Elektronische Zustellung“ ändern und eine E-Mail-Adresse hinterlegen, an die die Verständigungen über neue Zusendungen versendet werden sollen. Alle vor dem 1. Dezember hier hinterlegten E-Mail-Adressen werden automatisch ins USP transferiert. Im USP kann man erst ab dem 1. Dezember selbst eine E-Mail-Adresse anlegen.

- ▶ Wenn ein Unternehmen kein USP-Konto hat, dann muss es dieses bis 1. Dezember anlegen und entsprechend eingestellt haben, damit die elektronische Zustellung erfolgen kann. Die Eröffnung dieses kostenlosen Kontos, das für Unternehmen sehr viele Vorteile bietet, geht am leichtesten mittels Handysignatur und ist dann in wenigen Schritten abgeschlossen. Wer noch keine Handysignatur hat, kann diese über www.handy-signatur.at aktivieren. Auch diese hat sehr viele Vorteile. Die Wirtschaftskammer Wien empfiehlt Unternehmen daher, ein USP-Konto und eine Handysignatur zu haben und FinanzOnline zu nutzen.

Kleinunternehmer ausgenommen

Auslöser für die Umstellung ist das mit 1. Jänner 2020 in Kraft tretende Recht auf

elektronischen Verkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz). Unternehmer, die von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch machen und daher keine Umsatzsteuer verrechnen und abführen, sind nicht verpflichtet, auf die ausschließliche elektronische Zustellung umzustellen. Sie dürfen aber und gehen dabei genauso vor, wie jedes andere Unternehmen.

Vorerst keine Sanktionen

Für die „Nicht-Teilnahme“ an der elektronischen Zustellung sind derzeit keine Sanktionen vorgesehen. Sofern keine elektronische Zustellmöglichkeit vorliegt, wird die versendende Behörde postalisch zustellen.

Mitunter gilt die Teilnahme an der elektronischen Zustellung auch nach dem 1. Jänner 2020 als unzumutbar - und zwar dann, wenn das Unternehmen nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügt oder keinen Internet-Anschluss hat. Die erforderliche technische Voraussetzung fehlt etwa, wenn keine internetfähige Hardware im Unternehmen verfügbar ist.

Bis 31. Dezember 2019 gilt die Teilnahme als unzumutbar, wenn das Unternehmen noch nicht Teilnehmer des USP ist bzw. wenn elektronische Adressen zur Verständigung im Sinne des Zustellgesetzes fehlen.

Widerspruchsmöglichkeit

Unternehmen können der Teilnahme an der elektronischen Zustellung bis 1. Jänner 2020 widersprechen. Dieser Widerspruch verliert jedoch mit 1. Jänner 2020 seine Wirksamkeit, ausgenommen für jene Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind (Kleinunternehmer).

Der Widerspruch für registrierte Unternehmen erfolgt durch die Abmeldung des Unternehmens vom Teilnehmerverzeichnis und somit von der elektronischen Zustellung. Nicht registrierte Unternehmen widersprechen, indem sie sich erst gar nicht für die elektronische Zustellung anmelden. Diese Unternehmen werden wie bisher auf dem Postweg kontaktiert. (gp/red)

Behördlichen Schriftstücke an Unternehmen werden ab 1. Dezember über das Unternehmensserviceportal usp.gv.at zugestellt. Finanzamtsbescheide werden zusätzlich über die Databox bei finanzonline.bmf.gv.at abrufbar sein. Kleinunternehmer sind nicht verpflichtet, auf eine elektronische Zustellung umzustellen. Eine Ausnahme gibt es auch für Unternehmen, die keinen Internet-Anschluss haben.

Mehr Infos unter:

Wirtschaftskammer Wien

T 01 / 514 50 - 1010

W wko.at/wien -> Suchbegriff

„Elektronische Zustellung“

Sehr geehrte Wirtschaftsbeteiligte, ab 1.10.2019 wird sich der Verfahrensablauf des Systems der rechtsverbindlichen Zolltarifauskünfte (VZTA) grundsätzlich ändern.

Die Antragstellung kann ausschließlich in elektronischer Form gestellt werden. Dies erfolgt im EU-Trader Portal, wo aber nur Anträge von registrierten Wirtschaftsbe-

teiligten mit EORI-Nummer bearbeitet werden.

Achtung!

Der Zugang zum EU-Trader Portal erfolgt über das österreichische Unternehmer-serviceportal (USP). Daher empfehlen wir Ihnen, sich baldmöglichst im USP zu registrieren!

Nähere Infos unter:

Wirtschaftskammer Wien

T 01 / 514 50 - 1010

W wko.at/wien -> Suchbegriff „Elektronische Zustellung“

Elektroaltgeräteverordnung-Novelle 2019

Neue Ausnahmen bei den Stoffbeschränkungen

Mit BGBl. II Nr. 173/2019 wurde die EAG-VO Novelle 2019 verlautbart. Mit der Novelle erfolgt die Umsetzung von Berichterstattungspflichten zur WEEE-Richtlinie gemäß DurchführungsVO (EU 2019/290) (gültig ab 1. Jänner 2020) sowie vierzehn delegierter Richtlinien zur Änderung der ROHS-Richtlinie zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt bezüglich der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Anhang 2).

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- Die Anpassungen in der Elektroaltgeräte-Verordnung in §§ 18, 21 und 26 erfolgen wortident bzw. sinngleich mit den neuen EU Vorgaben der DurchführungsVO (EU 2019/290). Bei der Registrierung gemäß § 21 Abs.1 Z 9 EAG-VO ist bei Fernabsatz in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Versandhandel) sowohl der Mitgliedstaat als auch der Name des Bevollmächtigten im jeweiligen Mitgliedstaat anzugeben.
- In Anhang 1a erfolgt die Klarstellung, dass Photovoltaikmodule als eigene Gerätekategorie anzusehen sind.
- Anhang 2 der ElektroaltgeräteVO wird mit 28. Juni 2019 entsprechend der de-

legierten Richtlinien zur ROHS-Richtlinie, veröffentlicht in Amtsblatt L 123 (2018) und L 33 (2019), wortident angepasst.

Alle weiteren Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.wko.at/service/umwelt-energie/elektroaltgeraete-vo-novelle-2019.html>

Nähere Infos unter:

Wirtschaftsservice - Umweltservice

Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien

Telefon: +43 1 514 50 1010

E-Mail: umweltservice@wkw.at

Das Verbot tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Es betrifft alle, die Plastiksackerln an Letztverbraucher abgeben. Schwerpunktmäßig ist der Handel betroffen, darüber hinaus sind aber auch allen anderen Sparten betroffen.

Im Folgenden erläutern wir die relevanten Bestimmungen.

Definitionen zu Kunststofftragetaschen § 2 Abs. 10

(10) Im Hinblick auf das in den §§ 1 3j bis 1 3 m festgelegte Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen ist oder sind

1. „Kunststofftragetaschen“ Tragetaschen mit Tragegriff oder ohne Tragegriff aber mit Griffloch aus Kunststoff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte oder bei Übergabe der Waren oder Produkte angeboten werden;
2. „Kunststoff“ ein Polymer im Sinne von

Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1 907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1 999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93, der Verordnung (EG) Nr. 1 488/94, der Richtlinie 76/769/EWG sowie der Richtlinien 9 1 / 1 5 5/EWG, 93/67/EWG, 93/1 05/EG und 2000/2 1 1EG, ABI. Nr. L 396 vom 30. 1 2.2006 S. I , zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 20 1 7/1000, ABI. Nr. L 1 50 vom 1 4.06.20 1 7 S. 1 4, dem unter Umständen Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und das als Hauptstrukturbestandteil von Tragetaschen oder sonstigen Kunststoffprodukten dienen kann; ausgenommen sind natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden;

3. „sehr leichte Kunststofftragetaschen“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,015 mm;

4. „leichte Kunststofftragetaschen“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,05 mm;

5. „Inverkehrsetzen“ die erwerbsmäßige Übergabe an eine andere Rechtsperson, einschließlich des Fernabsatzes, in Österreich;

6. „Eigenkompostierung“ die Benützung und Betreuung einer Einrichtung, die zur Umwandlung von biogenen Abfällen, die auf der betreffenden Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft angefallen sind, in humusähnliche Stoffe (Kompost) dient.“

Hier wurden die erforderlichen Definitionen der EU- rechtlichen Vorgaben übernommen.

Taschen, die weder einen Griff noch ein Griffloch haben (wie zB. Mistsackerl, Tiefkühlsackerl,) sind keine Tragetaschen und daher nicht betroffen.

Umwelt und Energie

Plastiksackerl-Verbot

Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen

§ 13j. Das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen ab dem 1. Jänner 2020 ist verboten.

Mit dieser Bestimmung wird ein generelles Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen normiert, das für alle Branchen gilt. Ziel des Gesetzes ist es, dass mehrmals verwendbare Einkaufstaschen, -körbe oder sonstige Mehrwegbehältnisse verwendet werden. Dieses Inverkehrsetzungsverbot soll mit Anfang 2020 gelten, jedoch mit einer Übergangsfrist (siehe unten) bis 31.12.2020.

Von diesem Verbot gibt es nur wenige, klar begrenzte Ausnahmen wie folgt:

Ausnahmen vom Inverkehrsetzungsverbot von Kunststofftragetaschen

§ 13k. Ausgenommen vom Verbot des Inverkehrsetzens gemäß § 13j sind

1. sehr leichte Kunststofftragetaschen, die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind, sowie

2. wiederverwendbare Taschen, die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) bestehend aus Kunststoffgewebe oder Materialien von vergleichbarer Stabilität, die einen Kunststoffanteil aufweisen,
- b) mit vernähten Verbindungen oder Verbindungen mit vergleichbarer Stabilität und
- c) mit vernähten Tragegriffen oder Tragegriffen mit vergleichbarer Stabilität.

Diese Ausnahmen wurden geschaffen, um insbesondere im Frischebereich des Lebensmitteleinzelhandels (Obst, Gemüse, Feinkosttheke, . . .) unter Wahrung hygienischer Anforderungen auch künftig den Verkauf von gelegter und nicht zusätzlich verpackter Ware nicht zu erschweren. Daher ist für die sehr dünnen Kunststofftragetaschen (Knotenbeutel) Wandstärke unter 0,015 mm eine Ausnahme vorgesehen. Jedoch nur unter der Voraussetzung, dass

diese Tragetaschen für die Eigenkompostierung in Haushalten geeignet und somit biologisch vollständig abbaubar sind und überwiegend, das heißt zu zumindest 50% aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden.

Der Stand der Technik für eine Eigenkompostierung ist derzeit in einer TÜV Norm (OK02-e vom 1. März 2012) beschrieben: Wesentliche Kriterien sind die Temperatur (20 bis 30 Grad Celsius), die in einer vorgegebenen Zeit (maximal 12 Monate) erreichte biologische Abbaurate (mindestens 90%). Seitens der EU Kommission ist eine EN-Norm beauftragt, die die Kompostierung im Haushaltsbereich festlegen soll.

Ausgenommen vom Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen sind auch wiederverwendbare Taschen (Mehrwegtragetaschen) aus Kunststoffen die die genannten Kriterien erfüllen.

Die Eigenschaft „wiederverwendbar“ muss auf den ursprünglichen Zweck (Einkauf) bezogen sein. Taschen aus anderen Materialien als Kunststoff (Papier, Leder, Stoff etc.) sind nicht von dem Verbot betroffen.

Eine entgeltliche Abgabe der noch zulässigerweise in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen wird nicht vorgeschrieben, das heißt sie dürfen auch gratis abgegeben werden.

Übergangsbestimmungen für Kunststofftragetaschen

§ 13l. Letztvertreiber können Kunststofftragetaschen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 an Letztverbraucher abgeben. Mit dieser Übergangsbestimmung wird eine Abgabefrist für Kunststofftragetaschen bis Ende 2020 eingeräumt. Dies soll eine effektive Nutzung dieser Taschen ermöglichen, damit zB Lagerbestände von Kunststofftragetaschen nicht entsorgt werden müssen.

Meldungen von Kunststofftragetaschen

§ 13m. (1) Hersteller und Importeure von Kunststofftragetaschen (§ 13g Abs. 1 Z 1)

haben zumindest einmal jährlich, spätestens bis zum 15. März, die Anzahl der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr in Österreich in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen gegliedert nach

1. sehr leichten Kunststofftragetaschen gemäß § 2 Abs. 10 Z 3 und

2. leichten Kunststofftragetaschen gemäß § 2 Abs. 10 Z 4 mit einer Wandstärke ab 0,015 mm

dem entpflichtenden Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen zu melden. (2) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben die gemäß Abs. 1 gemeldeten Daten gegliedert nach sehr leichten Kunststofftragetaschen und leichten Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke ab 0,015 mm jeweils zusammenzufassen und der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Tätigkeitsbericht gemäß § 9 Abs. 6 Z 4 Verpackungsverordnung 2014 mitzuteilen.“

Die Meldepflichtung dient zu Überwachung der Fortschritte bei der Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen und zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in diesem Zusammenhang.

Da Kunststofftragetaschen als Serviceverpackungen im Sinne des § 13g Abs. 1 Z 1 AWG 2002 gelten, ist die Teilnahme an einem dafür genehmigten Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 8 Abs. 1 Verpackungsverordnung 2014 verpflichtend. Daher soll die erforderliche Dokumentation der in Verkehr gesetzten Tragetaschen über die Sammel- und Verwertungssysteme abgewickelt werden

Nähere Infos unter:

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 I 1045 Wien
T 05 90 900-3015 I F 05 90 900-269
E thomas.fischer@wko.at
W <http://news.wko.at/up>

Was passiert, wenn der handelsrechtliche Geschäftsführer einer GmbH ausfällt?

Fehlt der zur Vertretung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erforderliche Geschäftsführer und läuft die Gesellschaft damit Gefahr, handlungsunfähig zu sein, kann das Firmenbuchgericht einen Notgeschäftsführer bestellen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Gesellschafter der GmbH nicht selbst rechtzeitig einen neuen ernennen. Das Gericht wird jedoch nicht von Amts wegen aktiv, sondern auf Antrag eines Beteilig-

ten, also etwa eines Gesellschafters, eines Gläubigers oder eines Mitarbeiters. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Einsetzung eines Notgeschäftsführers. Zudem gebührt ihm für die Dauer seiner Tätigkeit eine angemessene Entlohnung. Ein Geschäftsführer kann wegen seines Rücktritts, eines längeren Auslandsaufenthalts, des Verlusts seiner Geschäftsfähigkeit oder einer langen Krankheit verhindert sein. Eine kurze Erkrankung oder eine rein kör-

perliche Behinderung reichen noch nicht aus, ihn durch einen Notgeschäftsführer zu ersetzen. Die Bestellung eines Notgeschäftsführers erlischt mit dem Wegfall des Bestellungsgrunds. Das kann die Ernennung eines neuen Vertreters durch die Gesellschafter oder die volle Funktionsfähigkeit des bisherigen Geschäftsführers (z. B. Genesung) sein.

Mehr Wettbewerbsgleichheit für den heimischen Online-Handel



Onlineshopping wird hierzulande immer beliebter: 60 Prozent der Österreicher kaufen im Internet ein.

In den vergangenen zehn Jahren haben sich die Ausgaben im Onlinehandel in Österreich von 2,4 auf rund 7,3 Milliarden Euro verdreifacht, zeigt eine Untersuchung der KMU Forschung Austria.

Diese Zahlen belegen: Onlineshopping ist zum alltäglichen Einkaufsverhalten geworden. Allerdings gibt es einen massiven Wermutstropfen, so Peter Buchmüller, Obmann der Bundessparte Handel: „Rund vier Milliarden Euro bzw. rund 55 Prozent der Online-Ausgaben fließen zu ausländischen Internet-Anbietern. In Sachen Umsatz- und Kaufkraftabfluss zu ausländischen Onlinehändlern besteht Handlungsbedarf.“

Faktum ist: Der grenzüberschreitende elektronische Handel innerhalb der Europäischen Union (EU) ist nicht so schnell gewachsen wie in Ländern außerhalb der EU.

Die WKÖ-Bundessparte Handel und der europäische Handelsverband EuroCommerce sehen daher folgende Notwendigkeiten:

- ▶ Der europäische Handel braucht Steuerfairness: Dazu würden die umgehende Streichung der 22-Euro-Freigrenze für Kleinsendungen und die Abschaffung der 150-Euro-Zollfreigrenze wesentlich beitragen, ebenso wie die Einführung einer Plattformhaftung sowie die Umsetzung des Modells der digitalen Betriebsstätte.
- ▶ Paketpostpreise bei Lieferungen außerhalb der EU, etwa aus China, dürfen nicht mehr künstlich niedrig gehalten werden. So kostet der Versand eines Paketes von China nach Österreich 10,03 Euro. Das selbe Paket, von Österreich nach China geschickt, schlägt mit 31,48 Euro zu Buche.
- ▶ Kampf gegen Qualitäts- und Sicherheitsrisiken: Weil ausländische Händler sich oft nicht an die EU Qualitäts- und Sicherheitsstandards halten, sind bestehende Marktüberwachungssysteme aus Sicht des österreichischen Handels nicht ausreichend.
- ▶ Sammel- und Verwertungsbeitrag: Ausländische Händler beteiligen sich zu wenig.

(WKÖ)

Zahlen, Fakten

60

Prozent der Österreicher kaufen Einzelhandelswaren im World Wide Web ein.

7,3

Milliarden Euro gaben die Österreicher 2018 beim Einkauf von Einzelhandelswaren im Internet aus.

55

Prozent der Online-Ausgaben der Österreicher - das sind rund vier Milliarden Euro - fließen an ausländische Internet-Anbieter.

Nähere Infos unter:

WK Wien, Wirtschaftsrecht und Gewerberecht: T: 01/ 514 50 1615

E: Rechtspolitik@wkw.at

Wann muss ich eine Werbeveranstaltung anmelden?

Werbeveranstaltungen, die Sie außerhalb Ihrer Betriebsstätte oder Wohnung durchführen wollen, müssen bei der Behörde des Veranstaltungsortes (Magistratische Bezirksämter) spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung angezeigt werden.

Findet die Werbeveranstaltung im Ausland statt, so ist sie der nach dem Ort des Anbietens (Standort oder weitere Betriebsstätte des Gewerbetreibenden oder der Ort, an dem die Teilnehmer versammelt werden) zuständigen Behörde ebenfalls

spätestens sechs Wochen vor dem Anbieten anzuzeigen. Werden die Anzeigepflicht oder die Informationspflicht nicht erfüllt oder wird wiederholt dagegen verstoßen, so hat die Behörde die Werbeveranstaltung zu untersagen.

Kann ein Verein zu jedem Zweck errichtet werden?

Ein Verein kann zu jedem ideellen Zweck errichtet werden. Zur Gewinnerzielung mit Ausschüttung an die Vereinsmitglieder oder als Deckmantel für erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten der Mitglieder darf ein (Ideal-) Verein nicht errichtet werden.

Er darf Erträge erwirtschaften, wenn sich dadurch nichts an seinem Charakter als (Ideal-)Verein ändert.

Er muss daher auch seine erzielten Gewinne dem ideellen Vereinszweck zuführen, darf keine Gewinne ausschütten und sein

Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilen. Für seine gewinnorientierte Tätigkeit braucht er auch eine entsprechende (Gewerbe-) Berechtigung.

Was muss ich auf meinen Geschäftspapieren angeben?

Alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen müssen unabhängig von ihrer Rechtsform auf ihren Geschäftsbriefen sowie Bestellscheinen, die in welcher Form auch immer, daher auch in Form von E-Mails, an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie auf Webseiten folgen-

de Angaben machen:

- die Firma
- die Rechtsform,
- den Sitz gemäß Firmenbuch,
- die Firmenbuchnummer und
- das Firmenbuchgericht.

Befindet sich das Unternehmen in Liquidation, so ist auch dieser Hinweis aufzunehmen.

Muss ich auf Geschäftspapieren eine Bankverbindung angeben?

Nein, weder die Bankverbindung noch der handelsrechtliche oder gewerberechtliche Geschäftsführer müssen angegeben werden. Ebenso ist die Angabe eines Ge-

richtsstandes oder eines Eigentumsvorbehalts nicht erforderlich bzw. mangels vorangegangener Vereinbarung ohnedies wirkungslos.

VERKEHR

Exporte in die Türkei

Durch die Veröffentlichung der Änderung in der Zollverordnung im türkischen Amtsblatt vom 24.5.2019 wird die Anwendung von Ursprungsnachweisen im Warenverkehr mit der Türkei neu geregelt.

Bei Exporten von Waren aus der Europäischen Union wird als Auslöser für die Zollfreiheit nach dem Zollunionsvertrag die Warenverkehrsbescheinigung A.TR ausgestellt. Dieser Nachweis dient als Beleg, dass sich die Ware in der EU im zollrechtlich freien Verkehr befand. D.h. bei Drittlandware, dass es sich um „verzollte“ Ware handelt, die ohne zollrechtliche Beschränkungen in der EU zirkulieren kann. Man spricht hier vom zollrechtlichen Status einer Ware als Unionsware. Dieser zollrechtliche Status sagt aber nichts über

den Ursprung aus! Für Unionswaren kann auf Basis des Zollunionsvertrages bei der Ausfuhr in die Türkei als Nachweis für den zollrechtlichen Status die Warenverkehrsbescheinigung A.TR ausgestellt werden. Das Ursprungsland der Ware scheint aber in diesem Dokument nicht auf! Daher werden zusätzliche Nachweise verlangt, die nunmehr neu geregelt wurden.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick: Bedeutend ist, dass die Dezember 2017 verwendbare „Exporter's Declaration“ ersatzlos gestrichen wurde.

Wie wir aus den ersten Rückmeldungen von Exporteuren erkennen mussten, ist die Vorgangsweise aber nicht einheitlich und mitunter von Zollstelle zu Zollstelle unterschiedlich. Der türkische Importeur sollte daher mit der zuständigen Zollstelle

Kontakt aufnehmen und erfragen, welche Dokumente tatsächlich benötigt werden.

Wenn die Ware ihren Ursprung in den folgenden Ländern hat ist zur Vermeidung von Zusatzzöllen neben der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. auch eine Liefantenerklärung oder Langzeitlieferantenerklärung unbedingt erforderlich:

Europäische Union (EU), Türkei (TR), Schweiz (CH) Liechtenstein (LI), Island (IS), Norwegen (NO), Färöer (FO), Ägypten (EG), Israel (IL), Jordanien (JO), Marokko (MA), Tunesien (TN), Albanien (AL), Bosnien und Herzegowina (BA), Montenegro (ME), Mazedonien (MK), Serbien (RS) und Moldau (MD)

Das Abkommen mit Jordanien wurde im November 2018 von Jordanien gekündigt bzw. ist ausgelaufen.

Für Waren mit anderen Ursprungsländern (Kosovo; besetzte palästinensische Gebiete; Chile; Korea (Süd); Mauritius; Malaysia; Moldau) empfiehlt es sich ein Ursprungszeugnis beizugeben, wenn die Ware von einem Zusatzzoll betroffen ist, um eine Verzögerung bei der Abfertigung zu vermeiden.

Detailinformationen und die Liste der Waren mit Zusatzzöllen <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Nachweise-beim-Import-in-Tuerkei.html>



Alles Wichtige zum Thema Parken in Wien

Am 1. Juli wurde die flächendeckende Parkraumbewirtschaftung in Wien um einen weiteren Bezirk erweitert. Nun ist auch in Döbling ein Kurzparkschein bzw. ein Parkkleber für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen notwendig. Hier alle Infos zum Thema Parken in Wien.

Seit mehr als 25 Jahren gibt es bezirksweite „flächendeckende“ Parkzonen in Wien - den Beginn machte der 1. Bezirk im Jahr 1993. Seitdem wurde das System der Parkraumbewirtschaftung, das Höchstparkdauer und Gebührenehöhe regelt, immer weiter ausgedehnt.

Derzeit gibt es in 18 Bezirken eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung: In den Innenbezirken (1-9 und 20) gilt eine maximale Parkdauer von zwei Stunden, in den Außenbezirken (10-12, 14-18, sowie ab 1. Juli auch im 19. Bezirk) darf maximal drei Stunden geparkt werden.

Es gibt allerdings Ausnahmen für Bewohner: Sie können für den Bezirk ihres Hauptwohnsitzes einen Parkkleber beantragen. Betriebe haben ebenfalls Möglichkeiten: Ein Parkkleber für Betriebe berechtigt zum Dauerparken mit dem betriebserforderlichen Kfz in den Kurzparkzonen des Standortbezirks („Parkkleber für Betriebe“) bzw. in den Bezirken, in denen beim Kunden gearbeitet wird („Parkkleber für handwerkliche Tätigkeiten“). Die folgenden Detail-Informationen gelten - sofern nicht anders beschrieben - für „Parkkleber für Betriebe“.

1 Wo und wann gilt die flächendeckende Kurzparkzone in Wien?
In den Innenbezirken (1-9 und 20) gilt die flächendeckende Kurzparkzone Mo-Fr (werktags) von 9-22 Uhr mit einer maximal zulässigen Parkdauer von zwei Stunden.

In den Außenbezirken (10-12, 14-19) gilt die flächendeckende Kurzparkzone Mo-Fr (werktags) von 9-19 Uhr mit einer maximal zulässigen Parkdauer von drei Stunden. Zu beachten ist die besondere Kurzparkzone im 15. Bezirk rund um die Stadthalle: Sie gilt Mo-Fr (werktags) von 9-22 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 18-22 Uhr mit maximal zwei Stunden Parkdauer.

Innerhalb dieser Gültigkeitszeiträume ist für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Parkgebühr über Parkscheine bzw. Handyparken zu entrichten.

2 Was darf ich mit einem Parkkleber für Betriebe?

Ein Parkkleber berechtigt den Besitzer zu einem zeitlich unbegrenzten Abstellen des Betriebsfahrzeugs in jenem Bezirk, in dem

der Gewerbebetrieb seine Betriebsstätte angemeldet hat (analog zum Hauptwohnsitz bei Bewohnern) - sofern keine andere Regelung vor Ort per Verkehrszeichen getroffen wurde (z.B. ein Halte- und Parkverbot). Die Parkgebühr wird als Pauschale verrechnet und wird normalerweise für zwei Jahre bewilligt.

3 Was kostet ein Parkkleber?
Die Höhe der Abgabe setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen. Aus Kostengründen ist ein Parkkleber für zwei Jahre am günstigsten. Als Beispiel: Ein Parkkleber für zwei Jahre für das erste Betriebsfahrzeug im 19. Bezirk kostet ca. 230 Euro.

Wird ein Parkkleber vorzeitig zurückgegeben, beispielsweise wegen Umzug oder Betriebsübergabe, werden die Kosten anteilmäßig zurückbezahlt.

4 Darf ich mit dem Parkkleber auch in Geschäftsstraßen parken?
In Geschäftsstraßen innerhalb parkraumbewirtschafteter Bezirke sind in der Regel sogenannte „lineare Kurzparkzonen“ verordnet. Hier gelten der dort kundgemachte Gültigkeitszeitraum sowie eine maximale Parkdauer (meist 1,5 Stunden), die auch von Besitzern eines Parkklebers zu beachten sind. Als Nachweis der Parkdauer ist eine Parkuhr zu verwenden. Eine Parkgebühr ist allerdings nicht mehr zusätzlich zu zahlen.

5 Welche Arten von Parkklebern gibt es?
Es gibt:

► **„Parkkleber für Betriebe“:** Parkkleber für den Bezirk des Betriebsstandorts, um das Fahrzeug beim Betrieb zu parken. Die Parkometerabgabe wird pauschaliert. Wenn der Betrieb in mehreren Bezirken einen Standort hat, kann der Parkkleber für maximal vier Bezirke ausgestellt werden und ist dann fast doppelt so teuer.

► **„Parkkleber für handwerkliche Tätigkeiten“:** Parkkleber für Handwerksbetriebe (oft auch Servicekarte genannt) für Autos, die bei einem Arbeitseinsatz in der Nähe des Kunden abgestellt werden müssen. Die Servicekarte ermöglicht die Nutzung von Tagesparkscheinen um

4,10 Euro. Diese Ausnahme kann für einen, mehrere oder alle flächendeckenden Kurzparkzonen in Wien erteilt werden. Dieser Parkkleber kostet etwa 50 Euro.

► **„H-Karte“:** Eine Parkkarte für Hotelgäste, die Hotels und Pensionen ihren Gästen zum Abstellen der Gästefahrzeuge auf Straßen in Hotelnähe zur Verfügung stellen können. Dieser Parkkleber kostet rund 50 Euro. Der Gast legt die H-Karte samt Tagesparkschein um 4,10 Euro einfach hinter die Windschutzscheibe.

► **„K-Karte“:** Die Parkkarte für Kfz-Werkstattkunden ermöglicht in Verbindung mit einer Tagespauschalkarte um 4,10 Euro das Abstellen der Kundenfahrzeuge vor bzw. nach der Reparatur im jeweiligen Bezirk in der Nähe des Betriebs. Dieser Parkkleber kostet etwa 50 Euro.

► **„V-Karte“:** Fahrzeughändler können für Fahrzeuge, die auf ihren Betrieb zugelassen sind für die probeweise Benutzung durch Kunden bereitgehalten werden, eine V-Karte beantragen. Die Ausnahmebewilligung kann für höchstens ein Jahr ab Erstzulassung erteilt werden.

6 Ich habe mehrere Betriebsfahrzeuge. Bekomme ich für alle Kfz einen Parkkleber?

Im Gegensatz zu Bewohnern können Betriebe auch mehr als eine Ausnahme für Betriebsfahrzeuge erhalten. Ab dem zweiten Kfz wird eine Ausnahme aber nur dann erteilt, wenn dieses Kfz regelmäßig zum Warentransport oder für Servicetätigkeiten eingesetzt wird.

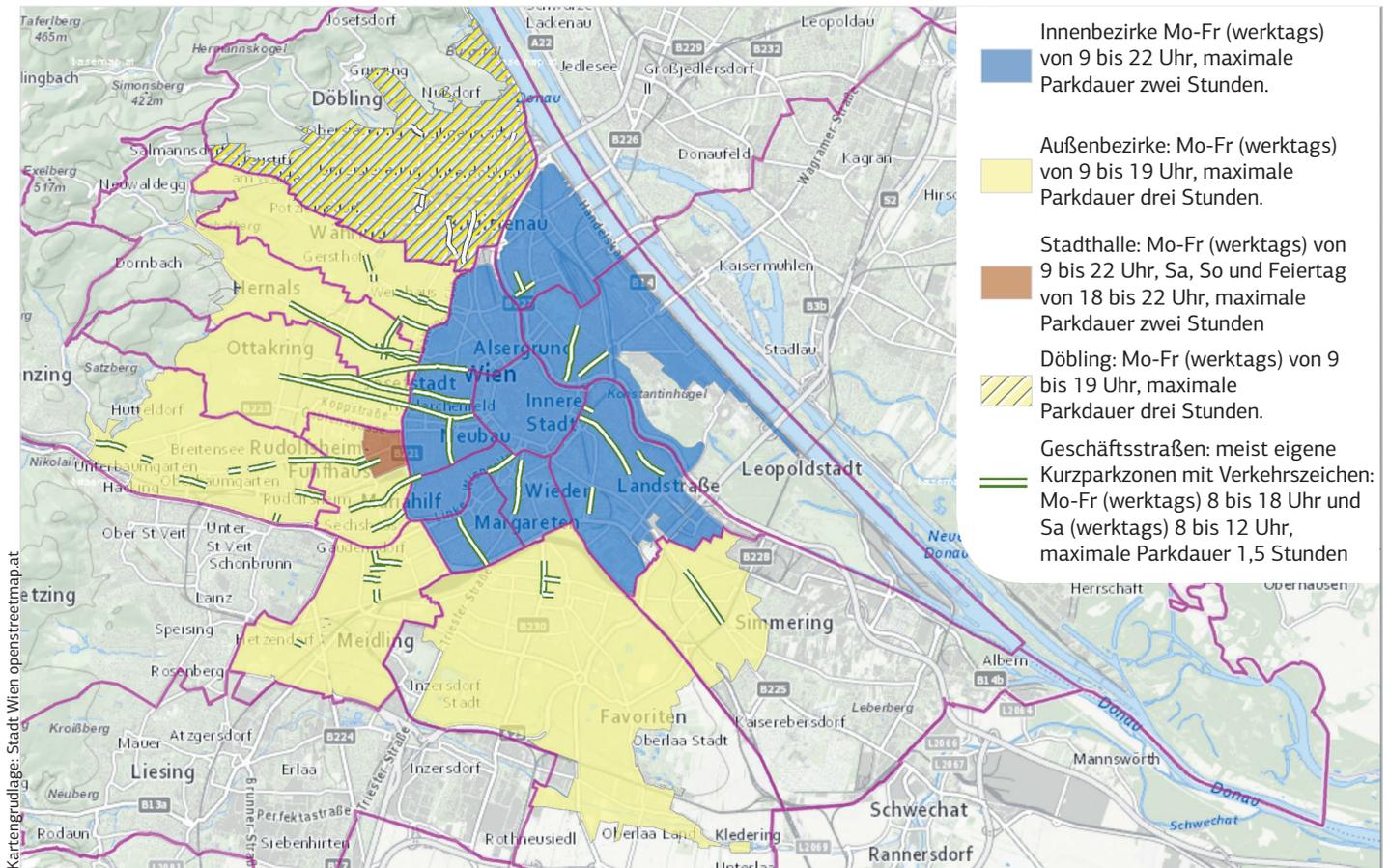
7 Wer kann für einen Parkkleber einreichen?

Antragsberechtigt für einen „Parkkleber für Betriebe“ sind alle Unternehmen mit Gewerbeschein und Betriebsstandort in einem parkraumbewirtschafteten Bezirk. Antragsberechtigt für eine „Servicekarte“ sind alle Handwerksbetriebe mit Gewerbeschein und einem für Servicetätigkeiten geeigneten Fahrzeug, unabhängig von ihrem Betriebsstandort.

8 Welche Voraussetzungen muss ich für einen Parkkleber erfüllen?

Die Voraussetzungen sind:

- Betriebsstandort im jeweiligen Bezirk.
- Das Kfz muss auf den Betrieb zugelassen und betriebserforderlich sein.
- Es gibt keinen betriebseigenen Parkplatz am Betriebsstandort oder im Umkreis von 300 Metern.



- ▶ Beim ersten Fahrzeug: Es werden regelmäßig betriebserforderliche Fahrten durchgeführt (in einem Zeitraum von vier Wochen mindestens drei pro Woche).
- Bei weiteren Fahrzeugen:
- ▶ Es werden regelmäßige betriebserforderliche erhebliche Waren-, Material-, oder Gerätetransporte oder Servicetätigkeiten durchgeführt (in einem Zeitraum von vier Wochen mindestens drei pro Woche)
- ▶ Das Kfz muss für die wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sein.

9 Ich bin Jungunternehmer, kann ich bereits einen Parkkleber beantragen?

Ja. Sobald Sie einen Gewerbeschein haben und Ihr Fahrzeug auf den Betrieb zugelassen ist, können Sie einen Antrag einreichen.

10 Wie beantrage ich den Parkkleber, welche Unterlagen brauche ich?

Den Parkkleber beantragt man online unter www.wko.at/wien/parken. Sie brauchen nur den Zulassungsschein und den Gewerbeschein hochladen. Weitere Unterlagen werden nur benötigt, wenn die Behörde Stichproben verlangt. Dann muss man nachweisen, dass man das Kfz mindestens drei mal pro Woche betrieblich nutzt.

11 Ich bin Besitzer einer Servicekarte - was ändert sich ab 1. Juli für mich?

Wer bereits eine Servicekarte besitzt, die in allen bewirtschafteten Bezirken gilt, für den gibt es keine Änderungen. Die Servicekarte ist automatisch auch für den 19. Bezirk gültig.

12 Wie kann ich einreichen? Die Einreichung erfolgt unter: www.wko.at/wien/parken.

13 Wann bekomme ich meinen Parkkleber?

Die Bearbeitungszeit hängt von der Anzahl der zur Zeit laufenden Einreichungen ab. In der Regel ist mit einer Bearbeitungsdauer von rund drei Wochen zu rechnen. Der Parkkleber wird Ihnen durch die Behörde mit dem Bescheid (Ausnahme) und der Zahlungsaufforderung zugeschickt.

14 Ich brauche Unterstützung bei der Antragstellung - wo gibt es Beratung?

Auf der Website der Wirtschaftskammer Wien haben Sie die Möglichkeit einer kurzen Vorprüfung: parkkarte.wkoratgeber.at

Wenn Sie die Voraussetzungen für einen Parkkleber erfüllen, werden Sie anschließend zur Antragstellung an die MA 65 weiterge-

leitet. Telefonische Beratung erhalten Sie auch von Mitarbeitern der Wirtschaftskammer Wien unter der Telefonnummer: 01/ 514 50 - 1040.

15 Wie verlängere ich meinen Parkkleber?

Betriebe mit gültigem Parkkleber erhalten circa drei Monate vor Ablauf des Parkklebers ein Schreiben durch die Stadt Wien. Sobald Sie die Parkgebühr sowie die Verwaltungsabgaben eingezahlt haben, wird der Parkkleber verlängert.

Sollte diese Verständigung unterbleiben (oder am Postweg verloren gehen), muss der Betrieb rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Parkklebers ein Verlängerungsansuchen an die MA 65 schicken.

Für die Verlängerung reicht ein E-Mail an die MA 65 (post.prb@ma65.wien.gv.at). Wenn sich an den Voraussetzungen seit der letzten Antragstellung (Anzahl und Art der Fahrzeuge, Firmenname, Adresse, etc.) nichts geändert hat, genügt die folgende Erklärung:

„Ich/Wir beantrage(n) die Verlängerung unserer Ausnahmegenehmigung (Zahl angeben). An den Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung hat sich seit der letzten Antragstellung nichts geändert.“ Bei jeder Verlängerung ist eine neuerliche Prüfung durch die Behörde möglich.

Betriebsanlagengenehmigung

Das Gesundheitsprogramm von Wirtschaftskammer Wien und SVA

Ihre Gesundheit ist der wichtigste Faktor für den wirtschaftlichen Erfolg Ihres Unternehmens!

Unter dem Motto „Geht's mir gut - geht's meinem Unternehmen gut“ organisiert die Wirtschaftskammer Wien gemeinsam mit der SVA 2019 zum fünften Mal ein Gesundheitsprogramm für Ein-Personen-Unternehmen (EPU) sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Es freut uns, dass wir in den letzten Jahren so viele UnternehmerInnen motivieren konnten, präventiv etwas für ihre Gesundheit aber auch für ihre Fitness und ihr Wohlbefinden zu tun. In Kürze finden Sie hier die Anmelde-möglichkeit für das Gesundheitsprogramm 2020 mit Start im Februar 2020.

Mit ExpertInnen wie Mirna Jukic, Prim. Univ. Prof. Dr. Michael Musalek, Beate Schrott und vielen mehr möchten wir Sie - gemeinsam (!) mit anderen Unternehmerinnen und Unternehmern - unterstützen, einen gesunden Lebensstil zu finden. Denn: Gemeinsam ist vieles leichter erreichbar!

Drei Schritte zur körperlichen und mentalen Fitness

Schritt 1: Ist-Analyse vor dem Programmstart

- Erweiterte Vorsorgeuntersuchung im SVA-Gesundheitszentrum inkl. BIA-Messung für SVA-Versicherte / Standard-Vorsorgeuntersuchung für Nicht-SVA-Versicherte
- Befundbesprechung mit Vereinbarung der individuellen Gesundheitsziele vor Programmstart

Schritt 2: Teilnahme am 4-monatigen Programm

- 17 Bewegungseinheiten (Ort: Holmes Place Studio, Studio Bai, outdoor)
- 12 Vorträge (Ort: Haus der Wiener Wirtschaft, outdoor, GUSTO Kochstudio)
- 6 Wochen kostenlose Trainingsmöglichkeit in einem von drei Holmes Place Clubs nach Programmabschluss

Schritt 3: Evaluierungsgespräch zum Programmabschluss

- Kontrolle der vereinbarten Gesundheitsziele inkl. 2. BIA-Messung für SVA-Versicherte
- Überleitung in den Trainingsalltag

Voraussetzungen für die Teilnahme

- Sie sind aktives Mitglied (nicht ruhend) der Wirtschaftskammer Wien und führen ein EPU oder ein KMU (mit max. 9 Mitarbeitern)
- Aufrechte Krankenversicherung nach dem GSVG (unfall-, kranken- und pensionsversichert)
- Überweisung der Teilnahmegebühr von € 150,00
- Sollten Sie das Programm mit Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin gemeinsam besuchen wollen, so können sich diese ebenfalls online anmelden - auch wenn sie nicht SVA versichert sind (ACHTUNG: Begrenzte Teilnehmerzahl!). Die Teilnahmegebühr beträgt für den Ehepartner € 150,00. Bei der Vorsorgeuntersuchung und beim Evaluierungsgespräch kann auf Wunsch eine BIA-Messung durchgeführt werden: Diese kostet für Nicht-SVA-Versicherte jeweils € 50,00.

Alle relevanten Informationen und die Anmelde-möglichkeit finden Sie unter:

www.wko.at/wien/gesundheitsprogramm.

Gesundheitsprogramm: Gesund ist erfolgreich.



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

es fällt mir wirklich nicht leicht nach mehr als 20 Jahren Tätigkeit als Landesinnungsgeschäftsführer in der WK Wien Lebwohl zu sagen. Ich werde mit 15. Oktober von der WK Wien in die WK NÖ als Leiter der Bezirksstelle Lilienfeld wechseln.

Diese Entscheidung hat bei mir länger gedauert und war/ist wohl überlegt. Ich habe mit viel Einsatz und Engagement die vielen Änderungen und notwendigen Modernisierungen der WK-Organisation miterlebt und mitgestaltet. Mir war es wichtig gemeinsam mit meinem Innungsteam und den Funktionären für Sie, liebe Mitglieder für Sie Interessensvertretung und Service zu gestalten. Ich kann wirklich bestätigen, dass ich die Bedürfnisse und Sorgen der KMU aber auch der Kleinstbetriebe verstanden habe.

Ich hoffe, dass ich Ihnen und der Branche viel weitergeben konnte und möchte dies auch in einer kurzen Überschneidungsphase auch meinem Nachfolger mit 15.10.2019, Herrn Elias Schröder, MSc. weitergeben. Er wird mich ab 1.10.2019 bei allen Veranstaltungen und Terminen noch zwei Wochen begleiten. Ich darf ihm auf diesem

Wege Alles Gute gemeinsam mit meinen engagierten Assistentinnen wünschen.

Ich wünsche Ihnen viel wirtschaftlichen Erfolg, aber auch Gesundheit, da bei so viel „Selbst“ und „Ständig“ muss man sich selber der Nächste Sein. Und wie heißt es so vielsagend: Man sieht sich immer zweimal im Leben!



Mag. Georg Lintner
Landesinnungsgeschäftsführer



Save the Date

Fachgruppen-
tagung

4.10.2019



IHRE LANDESINNING WIEN DER TISCHLER UND HOLZGESTALTER

Wir sind für Sie da.

Landesinnung Wien der Tischler und Holzgestalter

Straße der Wiener Wirtschaft | 1020 Wien
T 01/514 50-2382 | F 01/514 50 – 92383
E tischler-holzgestalter@wkw.at
W www.tischler.at

Wir sind für Sie da.

Mo - Do. 8.00 - 17.00 Uhr
Fr 8.00 - 14.00 Uhr

Ihre AnsprechpartnerInnen Ludwig Weichinger-Hieden Innungsmeister



Kathrin Dutschmann
T 01/514 50-2383
E kathrin.dutschmann@wkw.at



Mag. Georg Lintner
Innungsgeschäftsführer
T 01/514 50-2362
E georg.lintner@wkw.at



Für mich ist alles drinnen.

Jetzt zugreifen! Damit UnternehmerInnen die täglichen Herausforderungen selbst und ständig meistern können, unterstützt die Wirtschaftskammer Wien ihre Mitglieder mit zahlreichen Services:

- **Servicethemen von A bis Z** – Information, Beratung und Support - wko.at/service
- **Informationsvorsprung** – alles Wichtige im wöchentlichen Newsletter - wko.at/wien/newsletter
- **Impulse und Inspiration** – Informationsveranstaltungen und Workshops - wko.at/veranstaltungen
- **Branchenwissen** – Services meiner Fachorganisation - wko.at/branchen
- **Austausch unter Profis** – Österreichs größtes UnternehmerInnen-Netzwerk - wko.at/netzwerke

Einfach informieren, Kontakt aufnehmen, vorbeikommen!

wko.at/wien

Rund um die Uhr Service

01/514 50-1010

Mo-Do 8.00-17.00, Fr 8.00-14.00

Unser Service Center erfasst Ihr Anliegen und sorgt für einen Rückruf der fachlich zuständigen FachexpertInnen.
Für Fragen zu branchenspezifischen Themen wenden Sie sich bitte an Ihre Fachorganisation.

Haus der Wiener Wirtschaft

Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien

Persönliche Beratung nur nach Terminvereinbarung.



IMPRESSUM

NR. 4 | SEPTEMBER 2019

Impressum

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER: Wirtschaftskammer Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien; INHALT: Landesinnung Wien der Tischler und Holzgestalter, Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien | T 01/514 50-2382; AUSGABE: September 2019; DRUCK: Eigenvervielfältigung; GRAFIK: Marketing; FOTO: Innung; Paul Bradbury, Corbis, nd3000 - Fotolia; FLUKY FLUKY, Liderina, MOLPIX, ARIMAG - Shutterstock, Weinwurm; Florian Wieser | Offenlegung: wko.at/wien/tischler/offenlegung